

§ 4

Die Zulassung ist durch die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind. Vor der Rücknahme ist bei Architekten die Bezirksgruppe des Bundes Deutscher Architekten, bei Bauingenieuren der Bezirksfachvorstand der Kammer der Technik zu hören.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zulassung und deren Rücknahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes einzulegen. Erachtet diese die Beschwerde für unbegründet, so muß sie innerhalb einer Woche an das Ministerium für Aufbau weitergeleitet werden. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Das Ministerium für Aufbau kann bis zur endgültigen Entscheidung die Durchführung des Beschlusses der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes aussetzen.

§ 6

(1) Baukünstlerische, bau- und ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen und Ausführungsunterlagen müssen im Schriftbild den Namen des Verfassers aufweisen.

(2) Bei Vorlagen an die Staatliche Bauaufsicht ist eine beglaubigte Abschrift der Zulassungsurkunde beizufügen, sofern nicht die Vorlage im Zulassungsbezirk erfolgt. Bei Mitgliedern des Bundes Deutscher Architekten oder, soweit es sich um Bauingenieure handelt, der Kammer der Technik genügt der Hinweis auf die Mitgliedschaft durch Angabe der Mitglieds-Nummer unter dem Namen des Verfassers auf den Entwurfsunterlagen.

§ 7

Die Staatliche Bauaufsicht hat baukünstlerische, bau- und ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen und Ausführungsunterlagen, die von nicht zugelassenen Verfassern aufgestellt worden sind, zurückzuweisen.

§ 8

(1) Wer ohne staatliche Zulassung baukünstlerische, bau- oder ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen zum Zwecke der Durchführung von Bauvorhaben herstellt, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbeschlusses und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Tätigkeit in volkseigenen Entwurfsbüros.

(2) Die Bestimmungen gelten ferner nicht für Professoren und Dozenten der bautechnischen Disziplinen der Hoch- und Fachschulen. Für diese erläßt der Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen besondere Bestimmungen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

**Anordnung
über die Berechnung der Lohnsteuer
bei unberechtigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz
oder unbezahltem Urlaub.**

Vom 28. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Berechnung der Lohnsteuer hat nach der Steuertabelle für tägliche Lohnzahlungen zu erfolgen, wenn der Lohnabrechnungszeitraum durch unberechtigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder unbezahlten Urlaub unterbrochen wird.

§ 2

Ziff. 60 Abs. 2 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens in der Fassung der Bekanntmachung (AStR — GBl. S. 1413) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1956

Ministerium der Finanzen

I.V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers*

**Anordnung
zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen
für die Berufsberatung und Berufslenkung
der Absolventen der Universitäten und Hochschulen.**

Vom 31. März 1956

Auf Grund des Abschnittes III der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Berg- und Hüttenwesen, dem Minister für Kohle und Energie und dem Minister für Chemische Industrie folgendes an geordnet:

§ 1

Ziffern 1, 2 und 16 des Verzeichnisses der Fachkommissionen — Abschnitt I der Anlage zu § 2 Abs. 1 der